



Zürich, 16. Juli 2019

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 9. Juli 2019 (Geschäfts-Nr. DG190067)

Schuldpruch wegen Vergewaltigung und anderer Delikte

Das Bezirksgericht Zürich spricht einen 32-jährigen Mann wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, einfacher Körperverletzung und Hausfriedensbruchs schuldig. Der im In- und Ausland mehrfach vorbestrafte Beschuldigte wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Jahren verurteilt und für 15 Jahre des Landes verwiesen.

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, am 7. September 2018 um ca. 7.30 Uhr morgens in die Wohnung einer jungen Frau im Kreis 4 in Zürich eingedrungen und diese sexuell genötigt und vergewaltigt zu haben.

Die Geschädigte und der Beschuldigte stellten völlig unterschiedlich dar, was passiert sei: Die Geschädigte sagte aus, ein ihr komplett Fremder sei in ihre Wohnung eingedrungen, als sie sich gerade im Badezimmer zur Arbeit hatte bereit machen wollen. Er habe sie sexuell genötigt und vergewaltigt. Der Beschuldigte gab zu, zur fraglichen Zeit in der Wohnung gewesen zu sein, bestritt jedoch einen grossen Teil der Vorwürfe.

Das Gericht beurteilt die Aussagen der Geschädigten in seinem am 9. Juli 2019 gefällten und eröffneten Urteil als absolut glaubwürdig und nachvollziehbar, zumal sie mit den Spuren und den erlittenen Verletzungen übereinstimmen. Demgegenüber waren die Aussagen des Beschuldigten nicht plausibel und stimmten mit den Beweismitteln nicht überein. Der Beschuldigte präsentierte immer wieder neue Aussagevarianten, welche er stets dem Stand der Ermittlungsergebnisse anpasste. Er verstrickte sich sowohl zu den Tatumständen wie auch zu seinen persönlichen Verhältnissen und seiner Herkunft in immer neue Widersprüche. Seine Aussagen sind nach der Beurteilung des Gerichts nicht nachvollziehbar und völlig unglaubhaft.

Das Gericht spricht den Beschuldigten daher der Vergewaltigung, sexuellen Nötigung, einfachen Körperverletzung und des Hausfriedensbruchs schuldig.

Für das Gericht wiegt das Verschulden des Beschuldigten sehr schwer: Seine Tat war egoistisch und menschenverachtend. Er handelte kaltblütig und berechnend, was sich

unter anderem darin zeigte, dass er versuchte, nach der Tat die Spuren zu verwischen und sich nach Italien abzusetzen, was ihm jedoch nicht gelang.

Vergewaltigung wird vom Gesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht. Im vorliegenden Fall führen bereits die Tatumstände zu einer hohen Strafe. Straferhöhend kommt hinzu, dass der Beschuldigte innert zweier Jahre in der Schweiz bereits elf Vorstrafen und in Italien zwischen 2011 und 2014 vier Vorstrafen erhalten hatte. Im Mai 2018 war er in der Schweiz bedingt aus dem Strafvollzug, den er für die früher begangenen Delikte verbüsst, entlassen worden. Dass er bereits wenige Monate danach und noch während der Probezeit erneut ein schlimmes Verbrechen beging, zeigt für das Gericht, dass es sich beim Beschuldigten um einen hartnäckigen Rechtsbrecher handelt, der die geltenden Gesetze missachtet und den selbst der Strafvollzug unbeeindruckt liess. Das Gericht widerruft daher die bedingte Entlassung des Beschuldigten und ordnet den Vollzug der Reststrafe von 261 Tagen an. Angesichts der Schwere der Tat, des kriminellen Vorlebens, der Respektlosigkeit gegenüber den geltenden Gesetzen sowie des Mangels an Unrechtsbewusstsein geht das Gericht über die von der Staatsanwaltschaft beantragte Gesamtstrafe von 7 ½ Jahre hinaus und verurteilt den Beschuldigten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Jahren.

Der Beschuldigte, ein abgewiesener Asylbewerber, wird für 15 Jahre des Landes verwiesen, da er ein schweres Verbrechen begangen hat und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.

Der Geschädigten wird Schadenersatz und Genugtuung in der Höhe von zusammen rund Fr. 20'000.– zugesprochen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden. Der Beschuldigte hat Berufung angemeldet.

Kontakt: lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte
Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.